

GV KMD  
Stand: 23.06.2007

**Gesellschaftsvertrag  
der gemeinnützig zu führenden  
KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH**

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens/ Gesellschaftszweck
- § 3: Selbstlosigkeit
- § 4: Dauer, Geschäftsjahr
- § 5: Bekanntmachungen
- § 6: Stammkapital, Stammeinlagen
- § 7: Geschäftsführer, Vertretung
- § 8: Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 9: Aufsichtsrat
- § 10: Gesellschafterversammlung
- § 11: Gesellschafterbeschlüsse
- § 12: Anfechtung von Beschlüssen
- § 13: Jahresabschluss
- § 14: Rechte auf Einsichtnahme
- § 15: Wirtschaftsplan
- § 16: Verfügung über Geschäftsanteile
- § 17: Auflösung der Gesellschaft
- § 18: Salvatorische Klausel
- § 19: Kosten

## **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die gemeinnützig zu führende Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH".
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck**

1. Gegenstand des gemeinnützig auszurichtenden Unternehmens ist die Unterhaltung und der Betrieb des Städtischen Klinikums sowie mit der Betreibung unmittelbar verbundener Dienstleistungen und Einrichtungen.
2. Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Unternehmenszweckes bilden und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen oder Kooperationen und gemeinsame Unternehmen mit Dritten eingehen.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen oder verdeckten Gewinnausschüttungen im Sinne des Steuerrechtes aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.



geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/ oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Frühestens 12 Monate und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über die Neu- oder Weiterbestellung herbeizuführen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung / Zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen vor der rechtswirksamen Bindung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschafts-

plan (einschl. Investitions- und Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;

- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50.000,-- Euro brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt;
- c) Einstellung, Vertragsänderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Chefarzten und leitenden Mitarbeitern (insbes. Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor, Verwaltungsdirektor bzw. Kfm. Leiter) sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge Brutto 50.000,-- Euro oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt Brutto 50.000 Euro übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten:
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
- f) Gewährung von Darlehen ausserhalb der bestätigten Wirtschaftsplanung;
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 50.000-- Euro, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld;
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,

- j) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Davon wird ein Aufsichtsratsmitglied durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg entsandt. Weitere 5 Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119, Absatz 2 GO LSA vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsandt. Darüber hinaus wird ein weiteres Aufsichtsratsmitglied mit ausgewiesener betriebswirtschaftlicher und gesellschaftsrechtlicher Kompetenz und Erfahrung, von der Gesellschafterversammlung bestellt. Weitere 2 Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Personalrat aus dem Kreise der Belegschaft entsandt, wobei darunter ein Mitarbeiter aus dem ärztlichen Personal entstammen sollte.

In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt im Einzelfall Ausnahmen zu.

2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird.

Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der

Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen.

Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates aus welchen Gründen auch immer aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft durchzuführen.

4. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 8 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Aufsichtsrats auch verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.  
Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführer von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten von Aufsichtsratssitzungen, insbesondere betr. Personalangelegenheiten, verlangen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der jeweils geltenden Höhe des Sitzungsgeldes des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg entspricht. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates keine Vergütung gewährt.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg wird gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten ständigen Bevollmächtigten vertreten. Darüber hinaus entsendet der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg 2 weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

4. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder sein bevollmächtigter ständiger Vertreter in der Gesellschafterversammlung leitet die Gesellschafterversammlungen.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter in Kopie zu übersenden ist.

3. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wobei für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche einzuhalten ist.
4. Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschaftervertreter dem ausdrücklich widerspricht.

## **§ 11**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend Hauptsatzung den Weisungen des Oberbürgermeisters und des Stadtrates.
  
2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse zu den Gegenständen nach § 11, Abs. 3., Buchstaben a) bis i) bedürfen der Einstimmigkeit der Beschlussfassung.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.

3. Neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Beschlusszuständigkeiten, hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
  - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
  - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
  - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
  - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,

- e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden;
- f) jegliche Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- g) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- i) Genehmigung des Wirtschaftsplans nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat.
- j) Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Direktors

## **§ 12**

### **Anfechtung von Beschlüssen**

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt
  - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
  - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
4. Nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Jahresabschlussprüfers und nach erfolgter Behandlung im Aufsichtsrat ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einzuberufen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 14**

### **Recht auf Einsichtnahme**

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen der Landeshauptstadt Magdeburg die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

## **§ 15**

### **Wirtschaftsplan**

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Fünfjahresplan sind dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß § 116 – 124 GO LSA zu beachten.

## **§ 17**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt - an die Landeshauptstadt Magdeburg zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn

und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

**§ 19**  
**Kosten**

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages stehenden Kosten bis zur Höhe von 2.500,- €